



OXG-Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Die OXG Glasfaser GmbH (OXG) bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau.

2023 als Joint-Venture von Vodafone und Altice mit der Ziel der größten Glasfaser-Allianz Deutschlands gegründet, zählt OXG zu den führenden Akteuren im deutschen Glasfasermarkt und treibt seither den Glasfaserausbau mit großem Engagement und hoher Geschwindigkeit voran. Der Schwerpunkt des Ausbaus liegt dabei auf städtischen Bereichen und der Erschließung von Mehrfamilienhäusern. Ziel ist es, in den kommenden Jahren bis zu 7 Millionen Glasfaseranschlüsse in Deutschland eigenwirtschaftlich auszubauen – ohne Nachfragebündelung, kostenlos für Gebäudeeigentümer und im Vollausbau bis in die Wohnungen. Dafür investiert OXG bis zu sieben Milliarden Euro in eine zukunftssichere und nachhaltige Infrastruktur.

Das von OXG bereitgestellte Netz folgt dem Open-Access-Prinzip und bietet damit maximale Flexibilität bei der Wahl des Anbieters. Schon heute setzen Vodafone, Bahnhof Nätverk und 1&1 auf diese Infrastruktur und stellen zukünftig mit vielfältigen Glasfasertarifen die digitale Versorgung von Privatpersonen und Unternehmen sicher. Weitere Kooperation werden folgen. Mit diesem zukunftsweisenden Geschäftsmodell leistet OXG einen entscheidenden Beitrag für den flächendeckenden Glasfaserausbau in Deutschland.

Ein Rechtsrahmen, der Investitions- und Planungssicherheit bietet und bürokratische Hürden reduziert, ist für die Umsetzung dieses Vorhabens unerlässlich.

I. Einleitung und allgemeine Bewertung

OXG begrüßt und unterstützt das mit dem vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) am 31. Juli 2025 vorgestellten Eckpunktepapier verfolgte Ziel, den Glasfaserausbau in Deutschland mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen.

Insbesondere in den Eckpunkten aufgegriffene Ansätze zur Verkürzung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren können einen wirksamen Hebel darstellen, um den Ausbau von Glasfasernetzen zu erleichtern.

Uneingeschränkt teilt und begrüßt OXG auch das Ziel der Bundesregierung, so schnell wie möglich Glasfaseranschlüsse bis in jede Wohnung zu bringen.

Dabei spricht sich OXG nachdrücklich dafür aus, etwaige Gesetzesänderungen ausschließlich auf solche Maßnahmen zu fokussieren, die Anreize für Investitionen in den weiteren Glasfaserausbau setzen und absichern, den Aufwand von Verwaltungsverfahren reduzieren und zum Abbau von Bürokratie beitragen.

Vor diesem Hintergrund befürwortet OXG den Ansatz des BMDS, sich bei den Anpassungen bzw. den näheren Ausgestaltungen zur EU-Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA) an den bestehenden Vorgaben im TKG orientieren zu wollen.

Kritisch bewertet OXG jedoch Vorschläge im Eckpunktepapier zur gebäudeinternen Netzinfrastruktur, insbesondere eine etwaige Ausweitung gesetzlicher Mitnutzungsansprüche einschließlich pauschaler Mitnutzungsentgelte. Damit drohen eine Entwertung von Investitionen – nicht nur in gebäudeinterne Netze – und eine erhebliche Verringerung der Investitionssicherheit, die das Ziel, den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben, ins Gegenteil zu verkehren würden.

Im Einzelnen gehen wir daher zu im Eckpunktepapier enthaltenen Themenkomplexen wie folgt ein:

II. Bewertung der Eckpunkte im Einzelnen

1. Gigabit Infrastructure Act (GIA)

- **Umsetzung von Art. 3 Abs. 6 GIA**

OXG begrüßt, dass das BMDS von der im GIA eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Ansprüche auf Mitnutzung passiver Infrastruktur abzulehnen, wenn tragfähige Alternativen zum Zugang zu physischen Infrastrukturen – etwa in Form aktiver (Bitstrom-)Vorleistungsprodukte – angeboten werden.

Dies führt die im TKG bestehende Ausnahmeregelung fort und ist geboten, um strategisches Missbrauchspotenzial auszuschließen und Investitionsrisiken zu reduzieren.

- **Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit**

Der Vorschlag des BMDS, auf Basis von Art. 4 Abs. 2 GIA den bisherigen Informationsumfang des Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur (ISA) durch die Einbeziehung von unbeschalteten Glasfaserkabeln und Richtfunkstrecken zu sichern, ist aus Sicht von OXG ebenfalls zu begrüßen. Damit werden Rückschritte beim Informationsgehalt des ISA und bei dessen Nutzbarkeit für Planungszwecke und zielgerichtete Mitnutzungsanfragen vermieden.

Eine Erweiterung der Datenlieferungsanforderungen hinsichtlich Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit bzw. die Auslastung der physischen Infrastrukturen hingegen würde eine unverhältnismäßige Belastung der Verpflichteten darstellen, für die es jenseits asymmetrischer Regulierungsverpflichtungen des marktmächtigen Unternehmens keine sachliche Rechtfertigung gibt.

- **Transparenz über geplante Bauarbeiten (Baustellenatlas)**

Auch bei der nationalen Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten ist es aus Sicht von OXG dringend angezeigt, sich bei Ausnahmetatbeständen an den bestehenden TKG-Vorgaben zu orientieren. Dazu gehört mit Blick auf die Systematik der §§ 142 f. und insbesondere § 143 Abs. 3 TKG auch, die Transparenzanforderungen ausschließlich auf ganz oder teilweise öffentlich finanzierte Bauarbeiten zu beschränken.

Für eine weitergehende Transparenzverpflichtung besteht hingegen keine sachliche Rechtfertigung. Auch der GIA sieht vor, dass ein Koordinierungsanspruch überhaupt nur in Fällen einer (teilweise) öffentlichen Finanzierung der Baumaßnahme besteht (Art. 5 Abs. 2).

Regelmäßig stellen Informationen über Ausbauplanungen in Form konkret geplanter Bauarbeiten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ausbauenden Unternehmen dar, deren Offenlegung missbräuchlich für einen verdrängenden Parallelausbau genutzt werden könnte. Vor diesem Hintergrund sollten jedenfalls eigenwirtschaftliche Bauvorhaben von nicht marktbeherrschenden Unternehmen von der Transparenzverpflichtung ausgenommen werden.

Auch bei einer, aus den vorstehenden Gründen gebotenen, restriktiven Ausgestaltung der Transparenzverpflichtung darf die vom BMDS vorgeschlagene dezentrale Umsetzung durch Nutzung der in den Bundesländern bereits bestehenden Lösungen nicht zu zusätzlichen bürokratischen Belastungen für die Unternehmen führen. Unerlässlich sind daher einheitliche Datenlieferungsvorgaben, die ausschließen, dass sich bundesweit im Ausbau tätige Unternehmen einer Vielzahl divergierender Anforderungen ausgesetzt sehen.

- **Mindestvorgaben für gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen**

Für die Mindestvorgaben im Anwendungsbereich der Ausstattungsverpflichtung gemäß Art. 10 Abs. 1 ff. GIA (Neubau, Sanierung) ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Durchkonfektionierung einzelner Fasern auf eine Faser pro Wohneinheit beschränkt werden muss. Eine weitergehende Vorgabe zur Durchkonfektionierung weiterer Fasern wäre nicht nur im Vergleich zu den Kosten einer Umschaltung der bereits genutzten Faser unwirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf die auch in Zukunft allenfalls in Ausnahmefällen bestehende Relevanz einer Nachfrage Dritter nach Zugang zu gebäudeinternen Verkabelungen klar unverhältnismäßig.

Die im Eckpunktepapier aufgeworfene Idee eines subjektiven Rechts der Endnutzer auf Umsetzung der Ausstattungsverpflichtung gegen die Gebäudeeigentümer erscheint nicht nur unter dem Aspekt damit einhergehender Rechtsunsicherheiten fragwürdig. Insbesondere darf dieser Ansatz auch nicht dazu führen, dass indirekt der vom GIA vorgegebene Anwendungsbereich der Ausstattungsverpflichtung unzulässig auf den Gebäudebestand jenseits von Neubauten und Sanierungsfällen ausgedehnt wird.

2. Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur

Mit Blick auf aktuelle Marktzahlen besteht unbestritten Nachholbedarf bei der Glasfasererschließung bis in die Gebäude und Wohnungen hinein, um die Lücke zwischen sog. Homes Passed und Homes Connected zu schließen. Ende 2025 werden etwa nach der jüngsten

VATM-Marktstudie¹ zwar 54,3 Prozent der Haushalte in Deutschland mit Glasfaser erreichbar sein (Homes Passed). Die Versorgungsquote mit Glasfaseranschlüssen, d.h. den sog. Homes Connected mit Glasfaserversorgung bis ins Haus bzw. die Wohnung, liegt jedoch bei 21,7 Prozent.

Bemerkenswerterweise entfallen auf die Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) lediglich 38,4 Prozent der Homes Connected, obwohl Telekom und Wettbewerber bei der Anzahl der Homes Passed mit jeweils etwa 12 Millionen mittlerweile ungefähr gleichauf liegen. Vielmehr verharret die Quote der Homes Connected an den eigenen Homes Passed der Telekom seit Jahren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau von etwa 30 Prozent. Dass das Delta zwischen Homes Passed und Homes Connected in Deutschland in erheblichem Maße der verkürzten Ausbaustrategie der Telekom² zuzuschreiben ist, zeigen diese Daten deutlich.

Mit Blick auf diese Ausgangslage teilt und begrüßt OXG zwar uneingeschränkt die auch den Eckpunkten des BMDS zugrundeliegende Zielsetzung der Bundesregierung, so schnell wie möglich Glasfaseranschlüsse bis in jede Wohnung zu bringen. Etwaige Anpassungen am Rechtsrahmen für die NE4 können jedoch nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf Glasfaserausbau und Wettbewerb insgesamt betrachtet werden.

Dabei ist aus Sicht von OXG höchst fraglich, ob das im Eckpunktepapier erwogene Vollausbaurecht tatsächlich zielführend sein und im Vergleich zu anderen möglichen Instrumenten einen praktischen Mehrwert schaffen kann oder nicht sogar kontraproduktiv wirken würde.

Klar ablehnend steht OXG – wie auch nahezu einhellig der Rest der Branche – einer etwaigen Ausweitung gesetzlicher Mitnutzungsansprüche und pauschalisierender Vorgaben zu Mitnutzungsentgelten gegenüber. Diese bergen die große Gefahr einer Entwertung von Investitionen und würden die Rentabilität von Glasfaser-Investitionen insgesamt (in die NE4 und die NE3) erheblich in Frage stellen. Anstatt die Dynamik beim FTTH-Ausbau bis in die Wohnungen zu intensivieren, die dafür notwendige Investitionssicherheit zu fördern und einen nachhaltigen Infrastrukturwettbewerb beim Glasfaserausbau abzusichern, würde damit das Ziel, den Glasfaserausbau weiter voranzutreiben, konterkariert.

- **Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur durch TKU (Vollausbau)**

Ein erfolgreicher FTTH-Glasfaserausbau, insbesondere in Mehrfamilienhäusern, lässt sich nur durch Kooperation von Netzbetreiber, Eigentümer und ggf. Mietern umsetzen und setzt eine hohe Akzeptanz voraus. Allein auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen lässt sich die in der Praxis erforderliche Abstimmung über Installationsorte und Leitungswege im Gebäude und den Zugang zu Kellerräumen und einzelnen Wohnungen sowie eine terminliche Koordinierung nicht umsetzen. Die Mitwirkung der Eigentümer ist dafür unerlässlich. Grundlage dieser erforderlichen Kooperation ist die Zustimmung der Eigentümer, die regelmäßig in kooperativen vertraglichen Vereinbarungen niedergelegt wird. Es dürfen keine gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, die den Vorrang kooperativer Ansätze aushebeln oder konterkarieren.

¹ Dialog Consult GmbH/VATM, 26. TK-Marktanalyse Deutschland 2025, 29.04.2025; abrufbar im WWW unter <https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2025/05/VATM-Marktstudie-2025.pdf>.

² S. beispielsweise golem.de vom 16. Mai 2025, „Telekom-Kunde wartet über zwei Jahre auf seine Glasfaser“, abrufbar im WWW unter: <https://www.golem.de/news/homes-passed-telekom-kunde-wartet-ueber-zwei-jahren-auf-sein-ftth-2505-196251.html>.

Mit Blick auf die erwogene Ausweitung gesetzlicher Duldungspflichten im Sinne eines Rechts auf Vollausbau ist zunächst festzuhalten, dass in der Praxis ohnehin nahezu immer ein Ausbau der gebäudeinternen Glasfaserverkabelung bis in alle Wohneinheiten stattfindet und sich die Eigentümer einem Vollausbau regelmäßig gerade nicht verweigern. Die im TKG bereits bestehende Duldungspflicht (wie auch der künftig maßgebliche GIA) steht einem Vollausbau auch keinesfalls entgegen.

Die gestattungsvertragliche Vereinbarung eines Vollaubaues im Gebäude ist vielmehr der Regelfall bei der Glasfasererschließung. Über den gesamten Bestand der durch die Eigentümer für OXG ergangenen Ausbaugestaltungen stellt eine Beschränkung der Erschließung etwa bis lediglich in den Keller der Gebäude eine klare Ausnahme und dabei überdies regelmäßig keinen statischen Zustand dar. Die Eigentümer versperren sich einem Vollausbau also gerade nicht per se oder dauerhaft. Vielmehr sind diese Fallkonstellationen durch Umstände geprägt, die einem Vollausbau bzw. dessen Vereinbarung nur vorübergehend entgegenstehen – etwa, weil wohnungseigentumsrechtlich erforderliche Beschlussfassungen von Eigentümergemeinschaften (WEG) über den Ausbau bis in jede einzelne Wohnung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.

Eine auf die Erschließung einzelner Wohneinheiten beschränkte Gestattung der Eigentümer spielt zudem nach den Erfahrungen von OXG in der Praxis gar keine Rolle. Insofern bieten die nach dem TKG (und künftig dem GIA) bereits bestehenden Duldungspflichten und das damit einhergehende mögliche Szenario einer Vielzahl von sukzessiven, unkoordinierten Erschließungen einzelner Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bereits hinreichend Anreize für eine Zustimmungserteilung der Gebäudeeigentümer für einen Vollausbau bis in alle Wohnungen.

Mit Blick auf diese praktischen Gegebenheiten, bei denen der Vollausbau von Gebäuden regelmäßig außer Frage steht, erscheint fraglich, welche zusätzlichen Anreize mit dem vom BMDS erwogenen, über Art. 11 Abs. 4 GIA hinausgehenden Vollaubaurecht konkret gesetzt bzw. welche Problemkonstellationen damit im Einzelnen adressiert werden sollen.

Selbstverständlich mag es in der Praxis Fälle geben, in denen Eigentümer durch die ausbauenden Unternehmen schon kaum zu ermitteln sind, diese auf Anfragen nicht reagieren oder den Ausbau ablehnen. Dies betrifft aber schon die Glasfaseranbindung des Gebäudes als solche, nicht jedoch den Ausbau bis in alle Wohnungen im Gebäude.

Zielführender als die Ausweitung gesetzlicher Duldungspflichten sind daher Instrumente, die dem – wegen der in der Praxis unerlässlichen Mitwirkung der Eigentümer gebotenen – Vorrang freiwilliger Vereinbarungen Rechnung tragen, die Notwendigkeit einer Glasfasererschließung nachdrücklicher verdeutlichen und deren Akzeptanz insgesamt stärken und den Ausbau vereinfachen. Dabei sollten bestimmte Konstellationen, die in der Praxis Probleme und Hürden darstellen, gezielt adressiert werden.

Dazu gehören aus Sicht von OXG insbesondere:

- Verbesserte und erleichterte Ermittlung von Grundstückseigentümern zur Abstimmung und Zustimmungseinholung (etwa durch automatisierten Zugriff auf Grundsteuer-Adressdaten der Finanzämter bzw. jedenfalls durch einfacheren Zugang zu Grundbuch-/Katasterdaten)
- Normierung und Durchsetzung der Ausstattungspflichten mit gebäudeinterner Glasfaserverkabelung in Neubauten und bei umfangreichen Renovierungen

- Bau- und brandschutzrechtliche Zulassung minimalinvasiver Verkabelungstechniken für den Inhouse-Ausbau (z.B. selbstklebende Kabel, Miniaturkanäle)
- Informationskampagnen für Gebäudeeigentümer zum Glasfaserausbau und der künftig erforderlichen DSL-Kupfernetzabschaltung
- Erleichterung von WEG-Entscheidungen bzw. Kompetenzzuschreibungen für die WEG-Verwalter
- Maßnahmen zur Steigerung von Nachfrage bzw. Take-up von Glasfaseranschlüssen

Einer etwaig gleichwohl bestehenden Zurückhaltung der Gebäudeeigentümer beim Thema Glasfasererschließung kann und muss zudem zuvorderst dadurch begegnet werden, dass die Telekom umfassend Transparenz in Bezug auf die Kupfer-Glas-Migration und die bevorstehende Abschaltung der DSL-Kupfernetze schafft und deren diskriminierungsfreie Umsetzung regulatorisch abgesichert wird, wodurch sich das Erfordernis einer Glasfasererschließung bis in die Wohnungen greifbar für die Eigentümer manifestiert.

Erweiterte Duldungsrechte könnten hingegen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten und damit eine sinkende Investitionsbereitschaft nach sich ziehen, wenn bereits geschlossene Verträge zwischen ausbauenden Unternehmen und Gebäudeeigentümern über geplante Glasfasererschließungen durch gesetzliche Ansprüche de facto ausgehebelt werden würden. Ausbauende Netzbetreiber hätten damit keine Sicherheit mehr, dass Ausbauvereinbarungen Bestand haben. Auch würde ggf. einem „Rosinenpicken“ Vorschub geleistet, bei dem statt ganzer Wohnungsbestände nur einzelne besonders rentable Gebäude erschlossen werden. Nicht ein Mehr an Glasfasererschließung, sondern ein geringerer und verlangsamter Ausbau wären die Folge, wenn strategisches Missbrauchspotenzial nicht ausgeschlossen würde. Die im Eckpunktepapier vorgesehenen Abwendungsmöglichkeiten durch eine Selbstvornahme sind dafür wegen zu kurz bemessener Fristen nicht hinreichend.

- **Regelungen zur Mitnutzung der Verkabelung und Mitnutzungsentgelte**

Auch beim Thema Mitnutzung bzw. Zugang zur Glasfaserinfrastruktur sind – sofern sie denn ernsthaft gesucht werden – Kooperationen im Markt erfolgreich. Erweiterte Mitnutzungsmöglichkeiten und/oder eine Pauschalierung von Mitnutzungsentgelten würden hingegen die Gefahr einer Entwertung von Investitionen nicht nur in die NE4 bergen und wären für eine Ausbaubeschleunigung und die Wettbewerbsstruktur im deutschen Glasfasermarkt kontraproduktiv.

Der Ausbau der NE4 kann nicht losgelöst von Investitionen der Netzbetreiber in das vorgelagerte Glasfaser-Anschlussnetz betrachtet werden. Etwaige Anpassungen am Rechtsrahmen für die NE4, wie sie vom BMDS in Betracht gezogen werden, wären mit dem Risiko erheblicher Investitionsunsicherheiten nicht nur für die Errichtung von Gebäudenetzen verbunden und führen damit nicht zu einer Verstetigung und Beschleunigung des FTTH-Ausbaus.

Dabei schafft der bestehende Rahmen bereits heute Rechtssicherheit und ausreichend Flexibilität. Die nahezu nichtexistente Beschlusspraxis der BNetzA im Bereich des Zugangs zu gebäudeinternen Infrastrukturen ist dafür ein gewichtiges Indiz. Eine gesetzgeberische Verschärfung ist weder erforderlich noch europarechtlich angezeigt. Vielmehr würden

weitergehende, pauschale Mitnutzungsansprüche samt regulierter Entgelte störend in bestehende Marktmechanismen eingreifen und funktionierende Kooperationsmodelle unterminieren.

Unter anderem wird im Eckpunktepapier die gesetzliche Verankerung eines Rechts auf Zugang zu einer freien Glasfaser je Wohneinheit unabhängig von einem bestehenden Endkundenvertrag diskutiert. Prima facie mag ein solcher Ansatz unter dem Gesichtspunkt der freien Anbieterwahl attraktiv erscheinen. Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz und unterschlägt die gravierenden Auswirkungen auf den wettbewerblichen Glasfaserausbau.

Besonders betroffen wären dabei die Unternehmen, die mit großem Kapitaleinsatz, Planung und unternehmerischem Risiko die Infrastruktur bis in die Wohnungen ausbauen. Der Großteil – rund zwei Drittel – der derzeitigen Glasfaserinvestitionen und errichteten Anschlüsse wird von Wettbewerbern der Telekom getragen, nicht zuletzt auch von OXG. Dieser unverzichtbare Beitrag darf nicht durch fehlgesteuerte Regulierung gefährdet werden.

Ein gesetzlich vorgegebener pauschaler Anspruch auf Mitnutzung würde Investitionsanreize für den Erstausbauer faktisch beseitigen. Dieser trägt durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der NE4 und der vorgelagerten NE3 erhebliche Kosten und (Auslastungs-)Risiken. Wird diese Investition im Nachhinein durch eine weitreichende gesetzliche Öffnungspflicht faktisch entwertet, entfällt bereits der wirtschaftliche Anreiz, solche Ausbauprojekte überhaupt anzugehen. Eine erweiterte Mitnutzungspflicht würde gerade nicht zu einem Mehr an Glasfasererschließung, Wettbewerb und Anbietervielfalt führen, sondern Anreize für einen strategischen, ineffizienten Parallelausbau und die Ausweitung der Überbauproblematik auf die NE 4 setzen und damit Re-Monopolisierungstendenzen im Glasfasermarkt weiter Vorschub leisten.

Wenig überraschend ist, soweit ersichtlich, die marktbeherrschende Telekom das einzige Glasfaser ausbauende Unternehmen, das eine solche anlasslose, über einen konkreten Endkundenbezug hinausgehende Mitnutzungsmöglichkeit zu regulierten Entgelten fordert. Profitieren würde allein die Telekom, die ganz überwiegend voraussichtlicher Mitnutzer sein würde. Mit den geforderten Anpassungen am Rechtsrahmen zur NE4 drohen sich die bestehende Überbauproblematik in Mehrfamilienhäuser zu übertragen, ein durch Wettbewerber geleisteter Inhouse-Ausbau strategisch torpediert und Investitionsrisiken rapide erhöht zu werden. Nicht mehr Inhouse-Ausbau wäre die Folge, sondern eine zunehmende Investitionszurückhaltung beim Glasfaserausbau in Deutschland insgesamt.

Die Diskussion um erweiterte Mitnutzungsregelungen samt regulierter Entgelte unterstellt dabei bereits ein verkürztes wettbewerbliches Leitbild eines physischen Zugangswettbewerbs, der so in der Praxis weitgehend gar nicht zum Tragen kommt bzw. kommen kann. Denn es setzt eine Erschließung bis in die Gebäude durch mehr als ein Telekommunikationsunternehmen voraus, welche in seltenen Fällen gegeben ist oder wirtschaftlich wäre – und regelmäßig Ergebnis eines ineffizienten bzw. bereits in Verdrängungsabsicht erfolgenden Doppelausbaus.

Die alternativen ausbauenden Unternehmen setzen hingegen als Wettbewerber bewusst auf diskriminierungsfreie Open-Access-Modelle sowie auf freiwillige, marktgetragene Verhandlungen mit Zugangsnachfragern. Dieses kooperative Vorgehen stärkt nicht nur die wirtschaftliche Auslastung der Netzinfrastrukturen, sondern fördert auch Anbieter- und Produktvielfalt zum Nutzen der Endverbraucher.

Demgegenüber verfolgt die Telekom – auch im Bereich des Inhaus-Ausbaus – eine entgegengesetzte Strategie. Ihre anhaltende Verweigerung des Bezugs von Vorleistungen alternativer Glasfasernetzbetreiber auf Open Access-Basis (Wholebuy) und die damit einhergehende Behinderung des wettbewerblichen Glasfaserausbaus illustriert und verstärkt fortschreitende Verzerrungen und eine kontinuierlich zunehmende Marktdominanz des ehemaligen Monopolisten, die im Telekommunikationsmarkt zu beobachten sind.

Aufgrund ihrer dominanten Marktstellung,³ nicht nur im Endkunden- sondern auch und gerade im Vorleistungsbereich, ist die Telekom (verstärkt durch den Wirkmechanismus sog. Commitment-Verträge) in der Lage, einen Großteil der tatsächlichen und potenziellen (Vorleistungs-)Nachfrage auf sich zu ziehen. Dies ist im Zusammenhang mit dem Zugang zu von Wettbewerbern errichteten gebäudeinternen Glasfasernetzen besonders problematisch, weil durch eine Inhaus-Mitnutzung zu Entgelten, die unterhalb der Preise für die von diesen angebotenen Open Access-Vorleistungen liegen, die Rentabilität der unter voller Übernahme des Auslastungsrisikos getätigten Glasfaser-Investitionen nicht nur in die NE4, sondern auch die NE3 zerstört würde.

Die Festlegung pauschaler Mitnutzungsentgelte käme dabei einer symmetrischen Entgeltregulierung gleich, ohne die gebotene Berücksichtigung von abweichenden/unterschiedlichen Investitionskosten sowie vor allem die Auswirkungen einer Mitnutzung auf Refinanzierbarkeit und Rentabilität der über die Errichtung der NE4 hinausgehenden Investitionen (in die NE3) zu ermöglichen. Dies wäre nicht nur nicht einzelfallgerecht, sondern aus den vorgenannten Gründen hemmend für Investitionen in den weiteren Glasfaserausbau insgesamt.

Keinesfalls geht es bei der Kritik an einer möglichen Ausweitung von Mitnutzungsansprüchen und -entgeltfestlegungen also um das Ziel einer Schaffung neuer Monopole im Glasfaserbereich zugunsten der Wettbewerbsunternehmen und die Einschränkung der Wahlfreiheit von Endkunden. Diese wird über das Open Access-Angebot aktiver Vorleistungsprodukte sichergestellt. Ein investitionsfreundlicher rechtlich-regulatorischer Rahmen, der anhaltend hohe bzw. gesteigerte Investitionen gerade auch von Wettbewerbsunternehmen in den Glasfaserausbau befördert, ist vielmehr zwingende Voraussetzung für nachhaltigen infrastrukturbasierten Wettbewerb im Glasfaserbereich und dafür, eine weitgehende Re-Monopolisierung zu unterbinden.

Anstelle einer Erweiterung von Mitnutzungstatbeständen wären daher investitionsschützende Versagungsmöglichkeiten für eine Mitnutzung von Inhaus-Glasfaserinfrastrukturen der Wettbewerber angezeigt. Insoweit weist der auch im Eckpunktepapier diskutierte Ansatz, über einen angemessenen Schutz erfolgter Investitionen Anreize für deren Tätigkeit zu setzen, in die richtige Richtung. Ein zeitlich befristetes Zugangsverweigerungsrecht würde allerdings zu kurz greifen und lediglich für eine zeitliche Verlagerung des Risikos einer Investitionsentwertung sorgen, diese jedoch nicht beseitigen.

Daher sollten Mitnutzungspetenten auf tragfähige Alternativen in Form aktiver Vorleistungsprodukte (analog zu Art. 3 Abs. 6 GIA) verwiesen werden können. Damit erhielten die ausbauenden Unternehmen die Sicherheit, dass ihre Investitionen in Glasfasernetze der NE3 und der NE4 nicht durch die Geltendmachung von Zugangs- bzw. Mitnutzungsrechten für die NE4 entwertet würden. Eine Mitnutzung in Form eines Bitstromangebotes würde nicht nur einen

³ So werden über 58 Prozent der Umsätze im Festnetzmarkt von der Telekom erzielt und knapp 70 Prozent der Breitbandanschlüsse auf ihren Anschlussnetzen realisiert (vgl. VATM Marktstudie 2025, a.a.O., Abb. 8 und 9).

offenen Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährleisten, sondern auch deutlich effizienter einen Anbieterwechsel ermöglichen, als dies bei einer Mitnutzung gebäudeinterner Verkabelungen der Fall wäre.

Wenngleich eine Ausweitung von Mitnutzungstatbeständen nebst pauschalen Entgeltfestlegungen sowie auch weitergehenden Transparenzvorgaben oder gar Standardangebotsverpflichtungen eindeutig abzulehnen sind, begrüßt OXG ausdrücklich einzelne im Eckpunktepapier hinsichtlich der Mitnutzungsentgelte enthaltene Erwägungen. Zumindest ein investitionsfördernder Anreizaufschlag zugunsten des erstausbauenden TKU geht dabei in die richtige Richtung.

Aufschläge, die die Investitionen nicht nur in die NE4 sondern auch die NE3 anreizen und sichern, sind wegen der möglichen potenziell erheblichen Auswirkungen einer Mitnutzungsgewährung auf die Wirtschaftlichkeit von Glasfaserinvestitionen unerlässlich. Eine Beschränkung auf die Refinanzierung der Investitionskosten nur für die NE4-Errichtung bzw. auf die reinen Zusatzkosten der Zugangsgewährung wäre hingegen völlig ungeeignet, um die Auswirkungen auf die Rentabilität der getätigten Ausbauinvestitionen zu kompensieren.

In rechtlicher Hinsicht erscheint mit Blick auf die mit § 149 Abs. 6 TKG bereits bestehende Umsetzung von Art. 61 Abs. 3 EKEK⁴ zudem fraglich, ob überhaupt ein Regelungsbedarf bzw. insbesondere eine Regelungsbefugnis für weitergehende Mitnutzungsvorgaben besteht.

Gemäß der EKEK-Vorgaben sollen die nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit haben, Zugangsverpflichtungen in Bezug auf Verkabelungen einzuführen. Ein nationaler gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum den Zugang zu Verkabelungen und die dafür einschlägigen Mitnutzungsbedingungen und -entgelte betreffend wird durch diese Kompetenzzuschreibung auf die nationalen Regulierungsbehörden jedoch nicht eröffnet.

Eine etwaige Auferlegung weitergehender Zugangsverpflichtungen durch die Regulierungsbehörde wäre zudem mit hohen Rechtfertigungs- und Verhältnismäßigkeitshürden verbunden und kann als ultima ratio überhaupt nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn andernfalls dauerhafter Wettbewerb nicht möglich ist.

Wegen der zu berücksichtigenden Schwere des Eingriffs in die Rechte des ausbauenden Unternehmens, Fehlanreize für Investitionen und die Stärkung der Position des dominanten Marktteilnehmers⁵ kann indes eine symmetrische Auferlegung abstrakter Zugangspflichten zu gebäudeinterner Glasfaserverkabelung durch die Bundesnetzagentur in Deutschland nicht in Betracht kommen. Erst recht muss dies für eine gesetzliche Verankerung solcher Zugangspflichten gelten.

Für einen nach den Eckpunkten in extremer Weise ausgeweiteten gesetzlichen Mitnutzungsanspruch unter Umgehung der Regulierungsbehörde sowie der Verfahrensanforderungen und Verhältnismäßigkeitserwägungen aus Art. 61 EKEK kann daher europarechtlich weder Raum noch Grundlage bestehen.

⁴ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, *ABl. EU L 321 v. 17.12.2018*, S. 36–214. Dessen Art. 61 Abs. 3 UAbs. 1 und Abs. 5 ist mit § 149 Abs. 6 TKG umgesetzt.

⁵ Vgl. Erwägungsgrund 152 Satz 3 EKEK.

3. Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

- **Anzeigeverfahren**

OXG begrüßt den Vorschlag des BMDS, alternativ zu dem wegerechtlichen Zustimmungsverfahren die Option eines vereinfachten und beschleunigten Anzeigeverfahrens vorzusehen. Dies sollte nach hiesigem Verständnis nicht nur im Fall sog. geringfügiger baulicher Maßnahmen einschlägig sein, sondern für Ausbauvorhaben insgesamt. Damit könnten sowohl die ausbauenden Unternehmen als auch die regelmäßig mit knappen personellen Ressourcen ausgestatteten Verwaltungsstellen der Wegebausträger spürbar entlastet werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang die Wegebausträger mit erweiterten Eingriffsbefugnissen schon während der Bauphase ausgestattet werden sollen. Dies würde erhebliche Risiken für die Kalkulation und Ausbauplanung der Nutzungsberechtigten mit sich bringen, wenn etwa nachträgliche Umplanungen oder Umlegungen erforderlich würden oder die vorgesehene Legeweise untersagt werden könnte. Vielmehr sind bestehende Eingriffsbefugnisse sowie die sich bereits aus den wegerechtlichen Vorgaben des TKG ergebenden Anforderungen an die Baudurchführung, Rücksichtnahme- und Instandsetzungspflichten der Nutzungsberechtigten hinreichend, um ein hohes Schutzniveau des Straßenkörpers zu gewährleisten. Ein weitergehender Regelungsbedarf von Eingriffsbefugnissen oder Anforderungen ist daher nicht ersichtlich.

Letzteres gilt in besonderem Maße auch für die für das Anzeigeverfahren vorgeschlagene Voraussetzung, dass nur nach bestimmten Kriterien zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen unmittelbar tätig werden dürfen. Solche Vorgaben der Wegebausträger sind mit Blick auf die bereits der Wegerechtsübertragung gemäß § 125 Abs. 3 TKG zwingend zugrundeliegenden Anforderungen regelmäßig als rechtswidrig zu qualifizieren. Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens würden die Nutzungsberechtigten nicht weniger für eine ordnungsgemäße Bauausführung einzustehen haben als im Regelverfahren der wegerechtlichen Zustimmung. Ein sachlicher Grund für gesonderte Zulassungs- bzw. Fachkundanforderungen im Kontext des vorgeschlagenen Anzeigeverfahrens besteht daher nicht. Vielmehr würden diese die Gefahr einer Ausstrahlungswirkung über das Anzeigeverfahren hinaus bergen. Damit würde aber nicht nur das mit den Anzeigeverfahren verfolgte Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung nicht erreicht, sondern der Netzausbau insgesamt erschwert.

- **Fristenregelungen**

Zu dem grundsätzlich wegen der von einer Fristverkürzung ausgehenden Signalwirkung zu begrüßenden Vorschlag zur Verkürzung der Zustimmungsfrist von drei auf zwei Monate ist aus Sicht von OXG anzumerken, dass die zugleich vorgeschlagene Verlängerungsmöglichkeit für die Behörde von derzeit einem auf zwei Monate im Zweifel dazu führen wird, dass in der Praxis eine Beschleunigung gerade nicht erreicht und die Planungssicherheit für die ausbauenden Unternehmen weiter verringert wird.

Überdies ist es häufig weniger die Dauer der Zustimmungsverfahren als solche, die den Ausbau erschwert und verzögert, sondern die fehlende Vereinheitlichung und Begrenzung der Antragsanforderungen, die kaum vorhandene Digitalisierung der Antragsverfahren sowie die – häufig unzulässigen – Anforderungen und Nebenbestimmungen für die Baudurchführung und Oberflächenwiederherstellung.

Ohne eine umfassende Vereinheitlichung bzw. Verkürzung auch der Verfahrensläufe bei anderen Behörden, etwa in Bezug auf die Verkehrsrechtlichen Anordnungen (VAO), läuft zudem jede Fristverkürzung für die wegerechtliche Zustimmungserteilung ins Leere. Eine verspätete Erteilung von VAO oder lange Vorlaufzeiten für deren Beantragung sowie auch eine lediglich straßenzugweise Erteilung führen in der Praxis häufig zu einer verzögerten Ausbauumsetzung.

- **Landesrechtliche „Aufbruchgenehmigungen“**

Das Erfordernis gesonderter „Aufbruchgenehmigungen“ ist ein typisches Beispiel für die (wegen des Vorrangs der insoweit abschließenden wegerechtlichen Regelungen des TKG) rechtswidrige Übertragung straßenrechtlicher Anforderungen auf den Glasfaserausbau durch die Wegebausträger, mit denen sich ausbauende Unternehmen in der Praxis konfrontiert sehen. Eine gesetzliche Klarstellung zur Unzulässigkeit von „Aufbruchgenehmigungen“ kann daher helfen diesbezügliche Unklarheiten zu beseitigen und Verzögerungen zu vermeiden.

Dies gilt jedoch in gleicher Weise auch für die Frage zulässiger Antragsvoraussetzungen sowie insbesondere Nebenbestimmungen für wegerechtliche Zustimmungen. Auch hier ist eine klarstellende Präzisierung hinsichtlich der (abschließend) zulässigen Vorgaben angezeigt. Denn trotz einer durch entsprechende Rechtsprechungspraxis weitgehend konkretisierten und klaren Rechtslage ist die Verwaltungspraxis geprägt von mannigfaltigen Vorgaben zulasten der Nutzungsberechtigten, für die es regelmäßig keine rechtliche Grundlage gibt und die den Ausbau erheblich erschweren, verzögern und verteuern.

- **Geringfügige Baumaßnahmen**

OXG begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des BMDS, Regelbeispiele für sog. geringfügige bauliche Maßnahmen im TKG aufzunehmen, für die lediglich eine Anzeige vorzunehmen ist und für die die Zustimmung als erteilt gilt, sofern nicht der Wegebausträger das Antragsverfahren einfordert. Bis auf wenige Ausnahmen spielt dieses bereits im TKG angelegte Instrument mangels entsprechender Verwaltungsvorschriften der Wegebausträger in der Praxis kaum eine Rolle, obwohl damit sowohl für die ausbauenden Unternehmen als auch auf Behördenseite eine Entlastung bewirkt werden könnte.

Die noch weiter zu konkretisierenden Vorschläge des BMDS für mögliche Regelbeispiele gehen aus Sicht von OXG in die richtige Richtung, dürfen sich aber nicht gegenseitig ausschließen bzw. als kumulative Voraussetzungen (etwa aus Längen- und zeitlichen Begrenzungen) verstanden werden.

Um das Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial des diesbezüglichen Anzeigeverfahrens bestmöglich zu nutzen, sollte jedoch die bislang mit einem Monat bemessene Frist zur Überführung in das Antrags- bzw. Zustimmungsverfahren für den Wegebausträger deutlich

verkürzt werden. Insoweit ist nicht ersichtlich, warum die Anzeige nicht innerhalb weniger Tage auf das Erfordernis eines Zustimmungsverfahrens hin geprüft werden kann. Auch sollte die Möglichkeit der Unvollständigkeitsrüge und des Neubeginns des Fristenlaufs im Kontext des Anzeigeverfahrens für geringfügige Baumaßnahmen ersatzlos entfallen. Damit würden Verzögerungen vermieden und Planungssicherheit für die Unternehmen geschaffen, die ansonsten bei der Wahl des vermeintlich einfacheren und schnelleren Anzeigeverfahrens stets mit einem kumulierten Verfahrenslauf rechnen müssten, der sogar über die Dauer eines von vornherein gewählten Antragsverfahrens hinausgeht. Dies könnte in der Praxis etwa dann der Fall sein, wenn der Wegebaulastträger innerhalb der Monatsfrist wiederholt Ergänzungen oder Änderungen der Anzeige mit der Folge des Neubeginns des Fristenlaufs einfordert, dann aber doch noch die Einreichung eines Zustimmungsantrags verlangt, für dessen Verbescheidung wiederum neue Fristen gelten und der überdies vom Nutzungsberechtigten zunächst noch vorbereitet werden muss. Nicht eine Beschleunigung sondern eine zusätzliche Verzögerung wären die Folge, was die Akzeptanz des Anzeigeverfahrens in der Praxis als fraglich erscheinen lassen muss.

Zudem kann das Instrument zustimmungsfreier geringfügiger Baumaßnahmen nur wirksam werden, wenn auch die VAO gleichlaufend mit der Anzeige erteilt wird und nicht eine verspätete VAO-Erteilung die Umsetzung des Ausbaus faktisch verzögert.

- **Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen**

Nicht fehlende Befugnisse der Wegebaulastträger sind aus Sicht von OXG das Problem, sondern der Erlass von unverhältnismäßigen, oftmals sogar rechtsgrundlosen Nebenbestimmungen durch die Wegebaulastträger, die den Ausbau erschweren. Insofern ist die Verwaltungspraxis von einer sehr großen Heterogenität geprägt, die insbesondere bundesweit im Ausbau tätige Unternehmen belastet.

Selbstverständlich kennen die zuständigen lokalen Behörden die Verhältnisse und Beschaffenheit ihrer Verkehrswege am besten, und die kommunale Selbstverwaltung ist ein wichtiger Grundsatz. Aber jede Kommune agiert dabei unterschiedlich, obwohl die engen Grenzen dessen, was die Wegebaulastträger zulässigerweise einfordern können, weitestgehend feststehen und dennoch – nicht nur in Ausnahmefällen – überschritten werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Auflagen der Kommunen in der Praxis kaum zielführend rechtlich angefochten werden können (ein Widerspruchsverfahren ist überwiegend nicht einschlägig; noch längere Verzögerungen für die Umsetzung des Ausbaus sind für die Unternehmen meist inakzeptabel). Eine Skalierbarkeit und ein effizienter Ausbau werden so erheblich erschwert.

Die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Aufnahme zusätzlicher Ermächtigungen zum Erlass von Nebenbestimmungen, überdies auch für solche, für die es nach geltender Rechtslage überhaupt keine oder nur in engen Grenzen eine Grundlage geben kann, wäre aus Sicht von OXG im Hinblick auf diese höchst problematische Verwaltungspraxis ein fatales Signal.

Auch in der Sache werfen die Vorschläge des BMDS jeweils erhebliche Bedenken auf:

Eine Koordinierungsvorgabe für das erstausbauende TKU ist nach aktueller Rechtslage nicht nur regelmäßig unzulässig, sondern damit würde auch ein missbräuchlich betriebener strategischer Doppelausbau sogar noch gesetzlich befördert.

Auch für die Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins unter Beteiligung von TKU und bauausführendem Unternehmen kann es keine rechtliche Grundlage geben. Dies würde in unzulässiger Weise in die jeweiligen Rechtsbeziehungen der Beteiligten zueinander eingreifen bzw. diese im Verhältnis von Wegebausträger und Nutzungsberechtigten zueinander umkehren.

In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung der Befugnis zur Anordnung einer auflösenden Bedingung, wonach die Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb angemessener Frist mit der Baumaßnahme begonnen wird, ist schon kein gesetzliches Klarstellungserfordernis ersichtlich.

Insgesamt zielführender als die Schaffung zusätzlicher Ermächtigungen zum Erlass von Nebenbestimmungen und die diesbezüglichen Vorschläge in den Eckpunkten wäre aus Sicht von OXG eine nähere Eingrenzung der zulässigen Nebenbestimmungen im TKG im Sinne einer abschließenden „Positivliste“. Damit wären die Grenzen der Spielräume für die lokalen Behörden und die Rechtsanwendung für alle Beteiligten klarer. Dies muss sowohl die Anforderungen an die Durchführung des Baus betreffen als insbesondere auch die Vorgaben für die Instandsetzung nach der Glasfaserverlegung.

Hilfreich wäre – ebenso wie eine Anwendungshilfe zum „überragenden öffentlichen Interesse“ in der verwaltungsbehördlichen Entscheidungspraxis – in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung und Erweiterung der FAQ zu den wegerechtlichen Regelungen mit besonderem Fokus auf eine detaillierte Darstellung eines Katalogs der (un-)zulässigen Nebenbestimmungen sowie Antragserfordernisse.

OXG geht davon aus, dass die über den wegerechtlichen Rahmen des TKG hinausgehenden zusätzlichen kommunalen Anforderungen und bürokratischen Hürden die Ausbaukosten durchschnittlich um ein Viertel erhöhen. Ohne diese Erfordernisse würde sich die Geschwindigkeit der Umsetzung von Ausbauprojekten im Durchschnitt um ca. ein Drittel beschleunigen.

Klarstellende gesetzliche Eingrenzungen und Vereinheitlichungen der zulässigen Anforderungen für Antragsverfahren und Ausbaudurchführung wären daher der wichtigste Hebel für die Erleichterung und Beschleunigung des Glasfaserausbaus in Deutschland.

4. Weitere Anpassungen (hier: Kupfer-Glas-Migration)

Die bevorstehende Kupfer-Glas-Migration kann wesentlicher Treiber und Investitionsanreiz für den weiteren Glasfaserausbau in Deutschland bis in die Gebäude und Wohnungen hinein sein. Zentraler Faktor für das Gelingen der Migration ist dabei die stringente Regulierung des marktmächtigen Unternehmens bereits in der Übergangsphase. Ohne die richtigen regulatorischen Rahmenbedingungen ist nicht zu erwarten, dass die marktbeherrschende Telekom eine wettbewerbsneutrale, diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration durchführen wird.

Im Gegenteil: Die evidente Homes Passed-Strategie der Telekom, die anhaltende Diskussion um Überbau (ggf. auch im Gebäude unter Nutzung der Infrastruktur von Wettbewerbern oder deren Verdrängung), die Dominanz der Telekom im DSL-Markt und die fehlenden Anreize für eine Kupferabschaltung im Glasfaserausbaugebiet von Wettbewerbern lassen eine Entwicklung befürchten, die zulasten eines konsequenten Infrastrukturwechsels, des Wettbewerbs, des weiteren eigenwirtschaftlichen Ausbaus (insbesondere im ländlichen Raum) und letztlich der Endnutzer geht.

Denn nur bei sehr geringer Auslastung des bestehenden, abgeschriebenen Kupfernetzes der Telekom lohnt sich für sie überhaupt eine vollständige Übertragung der Endkunden- und Wholesale-Anschlüsse auf ein Dritt-Glasfasernetz. Für eine freiwillige, wettbewerbsneutrale Kupfer-Glas-Migration bestehen für die Telekom keine wirtschaftlichen Anreize.

Daher braucht es klare externe Impulse des Regulierers, des BMDS sowie des Gesetzgebers, um wettbewerbsschädlichen Strategien zu begegnen. Nur mit einem Gleichbehandlungsmodell werden falsche Anreize für die Telekom vermieden, selektiv den Betrieb der Kupferaltinfrastruktur aufrechtzuerhalten und die Migration zu verzögern, was letztlich die Ausbaudynamik und Take-Rate von Glasfaser hemmen würde. Solche Nichtdiskriminierungsvorgaben gibt es in anderen europäischen Ländern durchaus.⁶

Das damit einhergehende Wholebuy-Engagement der Telekom wäre ein wichtiger Impuls für Wettbewerbsunternehmen, den Ausbau in der Fläche weiter voranzutreiben. Unterbleibt dieser Impuls, hemmt dies die Dynamik des Glasfaserausbaus, auch auf der NE4, erheblich.

Vor diesem Hintergrund begrüßt OXG das im Eckpunktepapier benannte Vorhaben, zeitnah auch ein Eckpunktepapier für ein verbraucher- und wettbewerbsfreundliches Konzept für den Übergang von VDSL-Kupfer- auf Glasfasernetze zu veröffentlichen.

Die Einschätzung, wonach eine Änderung von § 34 TKG „aktuell nicht angezeigt“ erscheint, teilt OXG mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen jedoch nicht. Wettbewerbsfördernde Festlegungen zur Kupfernetz-Abschaltung durch die BNetzA⁷ sind unentbehrlich für einen ordnungspolitischen Wettbewerbsrahmen, der den Glasfaserausbau bis in die Wohnungen beschleunigt und zu einem nachhaltigen Wettbewerbsniveau führt, das den Bürgerinnen und Bürgern Anbieterauswahl ermöglicht und günstige Preisstrukturen sichert.

Die anstehende Anpassung des TKG muss daher genutzt werden, um eine klare Grundlage für entsprechende Vorgaben durch die BNetzA zu schaffen.

Düsseldorf, den 28.08.2025

⁶ So existieren z.T. Nichtdiskriminierungsvorgaben zur Auswahl der Abschaltgebiete (in Zypern, Slowenien und Italien; sowie Frankreich, wo gilt, dass Gebiete, in denen der Incumbent mehr als Wettbewerber profitiert, nicht priorisiert werden dürfen). In Italien ist neben einer allgemeinen Nichtdiskriminierungspflicht zumindest vorgesehen, dass bei der Abschaltung Gebiete bevorzugt werden müssen, die einen höheren Nutzungsgrad von Glasfaseranschlüssen aufweisen.

⁷ Im von dieser am 28. April 2025 veröffentlichten Impulspapier mit strukturierenden Hinweisen und Fragestellungen zur Kupfer-Glas-Migration fehlt der Aspekt einer diskriminierungsfreien Kupferabschaltung völlig.